

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

An die Mitglieder des Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im
Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

Düsseldorf, 26. Januar 2026

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2026 ARBEITS- und SOZIALRECHT

Zentrum Recht

Andreas Goebel
Referent
Tel. +49 211 6398-310
Fax +49 211 6398-299
a.goebel
@diakonie-rwl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 21. Januar 2026 - Entgeltverhandlungen TV-Ärzte KF	2
2	Rechtsprechung – Bundesgerichtshof in Strafsachen, Beschluss vom 27. Mai 2025 - 6 StR 294/24 -, Abrechnungsbetrug, wahrheitswidrige Erklärung mit Einreichung der Rechnungen, dass Pflegeleistungen unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbracht wurden	3
3	Verschiedenes	5
3.1	Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2026	5
3.2	Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur siebten Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.....	5
3.3	Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2026 wirksam werden	5
3.4	Änderung beim Anschlussverbot bei der sachgrundlosen Befristung nach Erreichen der Regelaltersgrenze – Gesetz nach Zustimmung des Bundesrates im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	5
3.5	Reform SGB VIII	6
3.6	NIS-2-Richtlinie - Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz - BSIG)	7
3.7	Onlinetreffen der Sozialrechtsreferentinnen und Sozialrechtsreferenten am 12. November 2025.....	7

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 21. Januar 2026 - Entgeltverhandlungen TV-Ärzte KF

In der Januarsitzung der ARK-RWL hat der Marburger Bund **Forderungen für Anpassungen des TV-Ärzte-KF zum 1. Februar 2026** vorgestellt.

Die Forderungen für den TV-Ärzte-KF sind, wie in der Vergangenheit, an den Forderungen aus den Verhandlungen des Marburger Bundes mit den BG-Kliniken zum TV-Ärzte BG Kliniken orientiert.

- In den Tarifverhandlungen mit den BG-Kliniken über den **TV-Ärzte BG Kliniken fordert** der **Marburger Bund** insbesondere lineare Steigerungen in Höhe von **8 Prozent**. ([Pressemitteilung Marburger Bund](#))
- **Angekündigt** wurde insbesondere, dass die **Forderungen für den TV-Ärzte-KF nach Abschluss der Verhandlungen des Marburger Bundes mit den BG-Kliniken zum TV-Ärzte BG Kliniken angepasst werden**.
- Die Verhandlungen des Marburger Bundes mit den BG-Kliniken zum TV-Ärzte BG Kliniken sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Laut [Pressemitteilung der BG-Kliniken](#) werden die Verhandlungen am 2. März 2026 fortgesetzt.
- Wir werden über die laufenden Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte BG Kliniken berichten.

Der Marburger Bund fordert entsprechend für den TV-Ärzte-KF unter anderem eine **lineare Steigerung der Tabellenentgelte um 8 v.H. zum 1. Februar 2026** (gerundet auf den nächsten vollen 5-€-Betrag) sowie eine entsprechende lineare Erhöhung des Einsatzzuschlages im Rettungsdienst.

- Weiterhin fordert der Marburger Bund unter anderem Anpassungen tariflicher Regelungen zur Nacharbeit, zum Ausgleichszeitraum und den Regelungen zur Dienstplanung.
- Wie bereits in [Rundschreiben 4/2025](#) berichtet, wird auch über Anpassungen der Regelungen zur Rufbereitschaft verhandelt werden.

Wir werden über die Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte-KF berichten.

2 Rechtsprechung – Bundesgerichtshof in Strafsachen, Beschluss vom 27. Mai 2025 - 6 StR 294/24 -, Abrechnungsbetrug, wahrheitswidrige Erklärung mit Einreichung der Rechnungen, dass Pflegeleistungen unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbracht wurden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Rahmen einer Revision eine Verurteilung des Landgerichts Nürnberg-Fürth wegen Abrechnungsbetruges in 700 Fällen bestätigt.

Aus dem Beschluss des BGH:

- **„Der Angeklagte rechnete im Zeitraum vom 15. Januar 2018 bis zum 28. September 2022 in insgesamt 700 Fällen Pflegeleistungen mit den Pflege- und Krankenkassen bewusst wahrheitswidrig ab und spiegelte durch die Rechnungsstellung jeweils konkludent die ordnungsgemäße**

Leistungserbringung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft vor.“

(BGH, Beschluss vom 27.Mai 2025, 6 StR 294/24, Rn. 6)

- „Der Angeklagte, der nicht über eine Qualifikation als ausgebildete Pflegekraft verfügte, übernahm die wesentlichen organisatorischen Aufgaben innerhalb des Pflegedienstes und war insbesondere für die Abrechnung der erbrachten Pflegeleistungen gegenüber den Pflege- und Krankenkassen zuständig. Er wusste, dass er **gesetzlich und vertraglich zu einer Leistungserbringung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft verpflichtet war**, die Kranken- und Pflegekassen im Falle ihres Fehlens zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt waren und es sich um eine **Abrechnungsvoraussetzung** handelte. **Gleichwohl erbrachte er die Pflegeleistungen vertragswidrig ohne Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft.**“

(BGH, Beschluss vom 27.Mai 2025, 6 StR 294/24, Rn. 4)

- „Das Landgericht ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angeklagte die **Sachbearbeiter der Kranken- und Pflegekassen durch die Einreichung der Rechnungen jeweils über das Vorliegen einer den Zahlungsanspruch begründenden Tatsache täuschte**, indem er **konkludent wahrheitswidrig vorgab, Pflegeleistungen durch Pflegepersonal erbracht zu haben, das unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft stand.**“

(BGH, Beschluss vom 27.Mai 2025, 6 StR 294/24, Rn. 9)

- „Das Landgericht ist rechtsfehlerfrei zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte **mit Einreichung der Rechnungen über die erbrachten Pflegeleistungen konkludent wahrheitswidrig auch erklärte, dass die geltend gemachten Pflegeleistungen unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbracht wurden.**“ (BGH, Beschluss vom 27.Mai 2025, 6 StR 294/24, Rn. 12)

- „Die für die **Leistungserbringung in stationären Pflegeeinrichtungen und für ambulante Pflegedienste** gleichermaßen (vgl. BSGE 103, 78 Rn. 15, 17 zu § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI und Rn. 22 zu § 71 Abs. 1 SGB XI) **zentrale Voraussetzung ist nicht nur für die „Zulassung“ eines Leistungserbringers, also für den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Kranken- und Pflegekassen, sondern auch für die Abrechnungsfähigkeit der Pflegeleistungen von besonderer Bedeutung. Die Leistungserbringung unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft setzt voraus, dass sie die Pflegeleistungen zumindest in ihren Grundzügen selbst festlegt, ihre Durchführung organisiert und angemessen überwacht** (vgl. BSGE 103, 78 Rn. 15, 17 zu § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI). Damit soll sichergestellt werden, dass die „pflegerische Gesamtverantwortung“ durch hinreichend qualifiziertes Fachpersonal wahrgenommen wird (vgl. BSG, aaO, Rn. 18 unter Hinweis auf BT-Drucks. 12/5952 S. 45 zu § 80 SGB XI).“

(BGH, Beschluss vom 27.Mai 2025, 6 StR 294/24, Rn. 13)

- Das Landgericht hat **zu Recht die Einziehung der von den Pflege- und Krankenkassen gezahlten Beträge von 3.324.313,62 Euro in voller Höhe nach § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB angeordnet.** Es ist aus Rechtsgründen

nicht zu beanstanden, dass es entstandene Aufwendungen – wie etwa Lohnkosten für Pflegekräfte, Pflegematerial oder Fahrtkosten – nach § 73d Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 StGB nicht abgezogen hat, weil sie der Vorbereitung oder Begehung der Straftat dienen.

(BGH, Beschluss vom 27. Mai 2025, 6 StR 294/24, Rn. 22)

Den Beschluss des Bundesgerichtshofs finden Sie [hier](#).

3 Verschiedenes

3.1 Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2026

Die Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 S. 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter finden Sie in der [Anlage 1](#).

3.2 Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur siebten Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht

Mit [Rundmail IX/2025](#) informierten wir Sie über die gesetzesvertretende Verordnung zur 7. Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD.

Die Verordnung wurde zwischenzeitlich im kirchlichen Amtsblatt der EKD ([Nr. 8 2025](#)) veröffentlicht.

3.3 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2026 wirksam werden

Das BMAS hat im Rahmen einer Pressemitteilung eine Übersicht zu den wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2026 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wirksam werden veröffentlicht.

Diese Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

3.4 Änderung beim Anschlussverbot bei der sachgrundlosen Befristung nach Erreichen der Regelaltersgrenze – Gesetz nach Zustimmung des Bundesrates im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

In [Rundschreiben 15/2025](#) berichteten wir zuletzt über das Vorhaben eine **Ausnahme vom sogenannten Anschlussverbot** nach [§ 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG](#) für die sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsverträgen für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, zu schaffen.

Nachdem der Bundesrat vorher zugestimmt hatte, wurde das Vorhaben als Teil des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

- Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt finden Sie [hier](#).
- Die Neuregelung ist damit wie geplant **am 1. Januar 2026 in Kraft getreten**.

Die Ausnahmegesetzgebung finden Sie in dem neuen [§ 41 Absatz 2 SGB VI](#).
Sie lautet:

§ 41 Absatz 2 SGB VI

*(2) § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes **gilt nicht für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, wenn mit befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bei demselben Arbeitgeber***

- 1. die **Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes eingehalten werden und***
- 2. keine der folgenden Grenzen überschritten wird:*
 - a) eine **Höchstdauer von insgesamt acht Jahren und***
 - b) die Anzahl von **zwölf befristeten Arbeitsverträgen**.*

§ 14 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bleibt unberührt.

Die Erfüllung der **Voraussetzungen** ist **im Einzelfall zu prüfen**.
Beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen in [Rundschreiben 15/2025](#).

3.5 Reform SGB VIII

Gerne informieren wir zum aktuellen Sachstand.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir bis zur Veröffentlichung eines Referatsentwurfs **lediglich Tendenzen und keine belastbaren Zukunftsprognosen** teilen können.
Derzeit ist ein zweistufiger Reformprozess vorgesehen.

Der Referatsentwurf für eine erste Stufe wird im Januar 2026 erwartet.

Als Schwerpunktthemen der ersten Reformstufe werden insbesondere genannt:

- Gesamtzuständigkeit auf Grundlage IKJHG
- Schulbegleitung und Kitassistenz als Regelangebot, Pooling
- Länderöffnungsklauseln (insb. Nordrhein-Westfalen, Bayern)

Die zweite Reformstufe wird für das Jahr 2027 vermutet.

Als Schwerpunktthemen der zweiten Reformstufe werden insbesondere genannt:

- Jugendhilfeplanung
- Entgeltfinanzierung
- Wirksamkeit bzw. Effizienz von Hilfen / Leistungen

Es erscheint naheliegend, dass die Ausgestaltung der zweiten Reformstufe auf den Ergebnissen des 18. Kinder- und Jugendberichts beruhen wird. [Karin Prien beauftragt Kommission für den 18. Kinder- und Jugendbericht - BMBFSFJ](#)

Siehe auch:

[SGB VIII-Reform/Roadmap zur Einführung der Inklusiven Lösung | DIJUF](#)

3.6 NIS-2-Richtlinie - Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz - BSIG)

Die NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 u.a. über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union wurde mit dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz - BSIG) vom 02.12.2025 in nationales Recht umgesetzt. Das BSIG gilt seit dem 06.12.2025. Wir informierten dazu mit dem [Rundschreiben Nr. 15/2025](#).

Das Informationsschreiben der Diakonie Deutschland vom 28.11.2024 ist noch auf dem aktuellen Stand. Insbesondere ist eine Rechtsverordnung des BMI zur Erweiterung des Anwendungsbereichs noch nicht absehbar. Das [Informationsschreiben](#) stellten wir mit dem [Rundschreiben Nr. 11/2024](#) zur Verfügung.

Folgende ergänzende Hinweise des Bundesverbandes geben wir selbstverständlich gerne weiter:

"Außerdem weise ich auf die Orientierungshilfe "NIS-2 für Sozialwirtschaft und kirchliche Organisationen" der FINSOZ e.V. hin. Sie enthält u.a. eine Betroffenheitsprüfung als Diagramm. Die Orientierungshilfe kann unter [diesem Link](#) kostenlos bestellt werden.

Unabhängig von einer gesetzlichen Betroffenheit sollten alle Einrichtungen den gängigen Cybersicherheitsstandards einhalten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit stellt solche Standards bereit (s. dazu die Hinweise zum [BSI-IT-Grundschutz](#)), die auch für Unternehmen relevant ist, die nicht unter NIS-2 bzw. das neuen BSIG fallen.

Für diakonische Einrichtungen ist in diesem Zusammenhang die seit Mai 2015 geltende [IT-Sicherheitsverordnung-EKD](#) zu beachten, die in § 1 Abs. 3 eine Orientierung an eben diesem IT-Grundschutz des BSI oder einen vergleichbaren Sicherheitsstandard vorschreibt. Dabei ist insbesondere ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben."

3.7 Onlinetreffen der Sozialrechtsreferentinnen und Sozialrechtsreferenten am 12. November 2025

Gerne waren wir am 12. November 2025 für Sie beim Onlinetreffen der Sozialrechtsreferent*innen der diakonischen Landesverbände vertreten. In einem konstruktiven Austausch wurden schwerpunktmäßig folgende Themenfelder diskutiert:

- **Geheimhaltungspflichten bei Suizidassistenz**
- **Pflegereform im SGB XI / Pflegefachassistenzgesetz / BEEG**
Das Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ist (überwiegend) am 01.01.2026 in Kraft getreten.
[Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege | BMG](#)
- **Reform SGB VIII**
- **Umgang mit verlängerten Aktenaufbewahrungspflichten in der Kinder- und Jugendhilfe**
[Handreichung: Aufbewahrung und Archivierung von Akten im Kontext der Hilfen zur Erziehung - Diakonie Deutschland](#)
- **Aktueller Stand der Richtlinie zur Anerkennung sexualisierter Gewalt**
- **Kurzbericht über aktuelle Entwicklungen in der Eingliederungshilfe**
- **Schiedsstellenentscheidungen: Neue Entscheidungen zum Wagniszuschlag**
Die Entscheidungen aus dem Jahr 2024 wurden von uns und Kolleg*innen des Geschäftsfeldes Familie und junge Menschen schon an verschiedenen Stellen aufgegriffen und dürften vielen Mietgliedern bereits bekannt sein.
- [Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.02.2024 - 12 BV 23.1331](#)
[Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.02.2024 - 12 BV 23.1357](#)
[BVerwG 5 B 6.24, Beschluss vom 20. Dezember 2024 | Bundesverwaltungsgericht](#)
- **Kurzbericht aus den AG Musterverträge Pflege und EGH**

Gerne stehe die jeweiligen Sozialrechtsreferent*innen für Rückfragen oder weitergehende Informationen zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner*innen zu sozialrechtlichen Themen finden Sie wie gewohnt [hier](#).

gez.
Andreas Goebel

gez.
Lukas Wins